



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN	
MEMBERCASH(TREUHANDKONTO) STAND 07.01.2026.....	1
ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN	
MEMBERCASH(STUDIOKONTO) STAND 07.01.2026.....	7



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

MEMBERCASH (THK) | STAND 07.01.2026

1. ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für den von der Finion Capital GmbH, Raboisen 6, 20095 Hamburg (nachfolgend „Finion Capital“) mit dem Vertragspartner (nachfolgend „Kunde“) abgeschlossenen Partnervertrag über das Produkt „MemberCash“ (Treuhandkonto) (nachfolgend einschließlich dieser AGB „Partnervertrag“).
- 1.2. Die Leistungen von Finion Capital im Rahmen des Produkts „MemberCash“ (Treuhandkonto) gegenüber dem Kunden erfolgen ausschließlich aufgrund der AGB, die mit Abschluss des Partnervertrages seitens des Kunden anerkannt werden. Abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Finion Capital diesen nicht gesondert widerspricht.
- 1.3. Bei Begründung und Durchführung des Partnervertrags handelt der Kunde ausschließlich in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit.
- 1.4. Die Parteien vereinbaren, dass § 675f Abs. 5 S. 2 BGB (Entgelt für Zahlungsdienste), § 675h BGB (Ordentliche Kündigung eines Zahlungsdiensterahmenvertrags), § 675y BGB (Haftung der Zahlungsdienstleister bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Zahlungsauftrags; Nachforschungspflicht), § 675z BGB (Sonstige Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Zahlungsauftrags oder bei einem nicht autorisierten Zahlungsvorgang) sowie § 676 BGB (Nachweis der Ausführung von Zahlungsvorgängen) – soweit diese auf den Partnervertrag überhaupt Anwendung finden – abbedungen sind. Ebenfalls abbedungen werden die sich aus §§ 675d Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. Art. 248 §§ 1-12, § 13 Abs. 1, 3-5 und §§ 14 bis 16 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ergebenden Informationspflichten.
- 1.5. In den AGB enthaltene Bezugnahmen auf Ziffern beziehen sich auf die betreffenden Bestimmungen in den AGB, sofern nicht ausdrücklich Bezug auf Regelungen außerhalb dieser AGB genommen wird.
- 1.6. Sofern in diesen AGB der Begriff „Mitgliedsbeitrag“ oder „Mitgliedsbeiträge“ verwendet wird, umfasst dieser alle regelmäßigen Hauptentgelte des Debtors für die Mitgliedschaft und Nutzung der Sport- oder Fitnessstudios, einschließlich vertraglich vereinbarter Servicepauschalen.

2. ANGEBOT ZUM KAUF VON FORDERUNGEN

- 2.1. Der Kunde ist verpflichtet, während der gesamten Laufzeit des Partnervertrages fortlaufend seine sämtlichen Forderungen gegen die Mitglieder des/der von ihm betriebenen Sport- oder Fitnessstudios (nachfolgend „Debitoren“), hinsichtlich derer eine Ankaufsverpflichtung der Finion Capital gemäß Ziffer 3.1 besteht, Finion Capital zum Kauf anzubieten.
- 2.2. Das Angebot zum Kauf einer Forderung an Finion Capital (nachfolgend jeweils „Kaufangebot“) unterbreitet der Kunde, indem er die in Ziffer 10.2 aufgeführten Daten in Bezug auf die jeweilige Forderung (nachfolgend jeweils Forderungsdaten) in dem in Ziffer 10.2 vorgesehenen Verfahren an Finion Capital übermittelt. Die Übermittlung der jeweiligen Forderungsdaten von noch nicht fälligen Forderungen hat drei Bankarbeitstage vor dem Fälligkeitstag der jeweiligen Forderung zu erfolgen. Bankarbeitstag im Sinne dieser AGB sind alle Tage, an dem Banken in Hamburg, Deutschland, für den Publikumsverkehr geöffnet sind. Vom jeweiligen Kaufangebot ebenfalls umfasst sind Ansprüche auf Erstattung von rückständigen und künftigen Zinsen, Mahn- und Bankrücklastschriftgebühren sowie Inkasso-, Gerichts- und Rechtsanwaltskosten, Schadensersatzansprüche und sonstige Nebenrechte, die dem Kunden hinsichtlich der betreffenden Forderung gegen den jeweiligen Debitor zustehen bzw. zustehen werden.
- 2.3. Ein Kaufangebot wird mit dessen Zugang bei Finion Capital und Eintritt der Fälligkeit der betreffenden Forderung wirksam.
- 2.4. Unterlässt der Kunde es, Finion Capital im vertraglich geschuldeten Umfang (siehe Ziffer 2.1) Forderungen zum Kauf anzubieten, stellt dies eine Verletzung des Partnervertrages durch den Kunden dar. Erfolgt diese Vertragsverletzung seitens des Kunden schuldhaft, ist der Kunde verpflichtet, Finion Capital den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- 2.5. Vorbehaltlich der Ziffer 2.6 beläuft sich der Schadensersatzanspruch von Finion Capital im Fall eines pflichtwidrig unterlassenen Kaufangebots (siehe Ziffer 2.5) auf mindestens den Betrag der Finion Capital jeweils entgangenen Verwaltungsgebühr, welche angefallen wäre, wenn der Kunde Finion Capital die betreffende Forderung zum Kauf angeboten hätte. Finion Capital ist berechtigt, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen. Daneben bestehende gesetzliche Anspruchsgrundlagen bleiben unberührt.
- 2.6. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass Finion Capital kein Schaden entstanden ist oder dass der entstandene Schaden niedriger ist als der von Finion Capital geltend gemachte Schaden.

3. ANNAHME VON KAUFANGEBOTEN

- 3.1. Finion Capital ist nur dann verpflichtet, ein Kaufangebot anzunehmen, wenn in Bezug auf die zum Kauf angebotene Forderung bzw. auf deren Debitor folgende nachstehende Kriterien erfüllt sind:
 - (1) Im Zeitpunkt des Zugangs der Forderungsdaten bei Finion Capital besteht ein von dem Debitor erteiltes gültiges Lastschriftmandat, auf dessen Grundlage Finion Capital die Forderung von dem Konto des Debtors einziehen kann.
 - (2) Die Forderung ist aus oder im Zusammenhang mit der Nutzung des/der vom Kunden betriebenen Sport- oder Fitnessstudios durch den Debitor entstanden. Bei dem Debitor handelt es sich nicht um den Kunden (oder dessen gesetzlichen Vertreter oder Gesellschafter) oder einen nahen Angehörigen des Kunden (oder dessen gesetzlichen Vertreter oder Gesellschafter) im Sinne von § 15 der Abgabenordnung.
 - (3) Der Ankauf der Forderung führt nicht zu einer Überschreitung des Ankaufslimits (wie im nachstehenden Satz definiert). Eine Überschreitung des Ankaufslimits liegt vor, wenn der Debitor mit der Zahlung des Mitgliedbeitrages für die Nutzung der vom Kunden betriebenen Sport- und Fitnessstudio(s) (nachfolgend „Mitgliedsbeitrag“) im nachfolgend beschriebenen Umfang in Verzug ist oder war und die zur Beseitigung der Verzugslage geschuldeten Zahlungen (inklusive der Befriedigung aller gegen den Debitor in diesem Zusammenhang bestehenden Ansprüche im Sinne von Ziffer 2.2 Satz 4) bis zum Zeitpunkt des Zugangs der Forderungsdaten bei Finion Capital nicht oder nicht vollständig erbracht hat. Eine Überschreitung des Ankaufslimits tritt dann ein, wenn



- für die Zahlung des Mitgliedbeitrags ein jährliches Zahlungsintervall (ein solcher Debitor nachfolgend „Jahreszahler“), ein halbjährliches Zahlungsintervall (ein solcher Debitor nachfolgend „Halbjahreszahler“) oder ein vierteljährliches Zahlungsintervall (ein solcher Debitor nachfolgend „Quartalszahler“) vereinbart wurde und der Debitor mit der Zahlung des für eine (1) Beitragsperiode (wie in den nachstehenden Sätzen definiert) geschuldeten Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise in Verzug gerät;
- für die Zahlung des Mitgliedbeitrags ein monatliches Zahlungsintervall (ein solcher Debitor nachfolgend „Monatszahler“) vereinbart wurde und der Debitor mit der Zahlung des für zwei Beitragsperioden (wie in den nachstehenden Sätzen definiert) geschuldeten Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise in Verzug gerät;
- für die Zahlung des Mitgliedbeitrags ein zweiwöchentliches Zahlungsintervall (ein solcher Debitor nachfolgend „Zweiwochenzahler“) vereinbart wurde und der Debitor mit der Zahlung des für drei Beitragsperioden (wie in den nachstehenden Sätzen definiert) geschuldeten Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise in Verzug gerät; oder
- für die Zahlung des Mitgliedbeitrags ein wöchentliches Zahlungsintervall (ein solcher Debitor nachfolgend „Wochenzahler“) vereinbart wurde und der Debitor mit der Zahlung des für vier Beitragsperioden (wie in den nachstehenden Sätzen definiert) geschuldeten Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise in Verzug gerät.

Beitragsperiode im Sinne dieser AGB ist das Zahlungsintervall, in dem der Mitgliedsbeitrag jeweils fällig wird. Bei Jahreszahlern beträgt die Beitragsperiode somit 12 Monate, bei Halbjahreszahlern sechs Monate, bei Quartalszahlern drei Monate, bei Monatszahlern einen (1) Monat, bei Zweiwochenzahlern zwei Wochen und bei Wochenzahler eine (1) Woche.

(4) Die Forderung wird (i) spätestens drei Bankarbeitstage nach Zugang des betreffenden Kaufangebots bei Finion Capital fällig und (ii) ist zum Zeitpunkt des Zugangs des betreffenden Kaufangebots bei Finion Capital nicht schon länger als zwei Monate fällig und (iii) die Forderung ist nicht bereits vor Beginn der Laufzeit des Partnervertrages fällig geworden.

(5) Der Debitor hat seinen Wohnsitz (i.S.v. § 8 der Abgabenordnung) innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs oder der Schweiz.

(6) Es handelt sich um keine vom Kunden restfällig gestellte Forderung.

Forderungen, für die eine Ankaufsverpflichtung der Finion Capital nach dieser Ziffer 3.1 besteht, werden nachfolgend als „Forderungen mit Ankaufsverpflichtung“ bezeichnet.

- 3.2. Forderungen, für die keine Ankaufsverpflichtung gemäß Ziffer 3.1 besteht (nachfolgend „Forderungen ohne Ankaufsverpflichtung“) kann der Kunde nach freiem Ermessen Finion Capital zum Kauf anbieten. Der Kunde ist dabei verpflichtet, die entsprechende Forderung bei der Übermittlung ihrer Forderungsdaten gemäß Ziffer 10.2 ausdrücklich als Forderung ohne Ankaufsverpflichtung auszuweisen. Hinsichtlich der Annahme eines entsprechenden Kaufangebotes ist Finion Capital frei. Sofern sich Finion Capital für einen Ankauf der betreffenden Forderung entscheidet, gelten die Regelungen dieser AGB für Forderungen mit Ankaufsverpflichtung entsprechend. Forderungen, die nicht spätestens drei Bankarbeitstage nach Zugang des betreffenden Kaufangebots bei Finion Capital fällig werden [vgl. Ziffer 3.1 (4)] sind von einem freiwilligen Ankauf in jedem Fall ausgeschlossen und dürfen vom Kunden auch nicht als Forderung ohne Ankaufsverpflichtung ausgewiesen werden.
- 3.3. Der weitere Umgang mit fälligen Forderungen, für die keine Ankaufsverpflichtung gemäß Ziffer 3.1 besteht und die von Finion Capital nicht gemäß Ziffer 3.2 freiwillig angekauft werden, bestimmt sich nach Ziffer 13. Eine Abgabe der Forderung an einen Inkassodienstleister, wie in Ziffer 13 geregelt, stellt zugleich die Ablehnung des Ankaufs der Forderung durch Finion Capital gegenüber dem Kunden dar. Auf die Abgabe der Forderung weist Finion Capital den Kunden im Rahmen der diesem erteilten elektronischen Forderungsabrechnung hin.
- 3.4. Sofern Finion Capital Forderungen nicht ankaufen will und auch nicht die Voraussetzungen nach Ziffer 13 zur Abgabe an einen Inkassodienstleister vorliegen (Ziffer 3.3), lehnt Finion Capital den Ankauf der betreffenden Forderung in der dem Kunden erteilten elektronischen Forderungsabrechnung ausdrücklich ab.
- 3.5. Finion Capital nimmt das Kaufangebot des Kunden für eine Forderung an, indem
 - 3.5.1. Finion Capital den geschuldeten Kaufpreis (abzüglich der im Partnervertrag vereinbarten Verwaltungsgebühr zzgl. hierauf anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer) auf das im Partnervertrag benannte Bankkonto des Kunden (nachfolgend „Auszahlungskonto“) überweist.
 - 3.5.2. und Finion Capital den Ankauf der betreffenden Forderung in der dem Kunden erteilten elektronischen Forderungsabrechnung nicht ausdrücklich ablehnt (siehe Ziffer 3.4) bzw. den Ankauf nicht durch Abgabe der Forderung (vgl. vorstehend Ziffer 3.3) ablehnt.
 - 3.5.3. Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf den Zugang einer entsprechenden Annahmeerklärung (§ 151 Satz 1 BGB).

4. KAUFPREIS, VERWALTUNGSgebÜHR, ABRECHNUNG

- 4.1. Der für den Erwerb einer Forderung zu zahlende Kaufpreis (nachfolgend „Forderungskaufpreis“) entspricht 100 % des jeweiligen Brutto-Forderungsbetrages (exklusive des Betrags der mitverkauften Ansprüche und Nebenrechte im Sinne von Ziffer 2.2 Satz 3).
- 4.2. Vom jeweiligen Forderungskaufpreis wird die im Partnervertrag vereinbarte Verwaltungsgebühr (zzgl. hierauf anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer) mittels Verrechnung in Abzug gebracht.
- 4.3. Der Verkauf und die Abtretung der jeweiligen Forderung durch den Kunden an Finion Capital unterliegt nicht der Umsatzsteuer. Der Forderungskaufpreis wird daher jeweils ohne Umsatzsteuer abgerechnet.
- 4.4. Finion Capital erbringt eine Factoringleistung, die mit der Verwaltungsgebühr abgerechnet wird. Am Tag des Ankaufs der jeweiligen Forderung erstellt Finion Capital hinsichtlich der Verwaltungsgebühr eine den Anforderungen des § 14 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) genügende elektronische Rechnung aus.
- 4.5. Im Falle einer Rücklastschrift berechnet Finion Capital gegenüber dem Kunden eine Schadenspauschale in Höhe von 8,10 EUR pro Rücklastschrift. Diese Pauschale deckt die tatsächlich entstandenen Fremdkosten (Bankgebühren) sowie die internen Verwaltungsaufwendungen ab. Dem Kunden bleibt das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass Finion Capital kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die Pauschale entstanden ist. Sollten die tatsächlich entstandenen Fremdkosten und die internen Aufwendungen die Pauschale von 8,10 EUR übersteigen, verzichtet Finion Capital auf die Geltendmachung des übersteigenden Betrags. Für Mitglieder-Bankkonten in Österreich beträgt die Pauschale 12,96 EUR pro Rücklastschrift.



5. VORAUSABTRETUNG DER FORDERUNGEN

- 5.1. Der Kunde tritt hiermit im Voraus sämtliche Forderungen nebst Ansprüchen und Nebenrechten im Sinne von Ziffer 2.2 Satz 3, die dem Kunden gegen seine sämtlichen Debitoren zustehen bzw. zustehen werden, an Finion Capital ab. Diese Abtretungen stehen jeweils unter der aufschiebenden Bedingung, dass über die jeweilige Forderung ein Kaufvertrag zustande kommt. Finion Capital nimmt diese Abtretungen hiermit an.
- 5.2. Wenn und soweit eine angekaufte Forderung nicht wirksam an Finion Capital abgetreten wird, ist der Kunde verpflichtet, Finion Capital in jeder Hinsicht so zu stellen, als sei die Forderung wirksam an Finion Capital abgetreten worden.
- 5.3. Der Kunde ermächtigt und bevollmächtigt Finion Capital hiermit, sämtliche gesetzlich erforderlichen und/oder aus Sicht von Finion Capital zweckmäßigen Abtretungsanzeigen gegenüber Debitoren und/oder Dritten abzugeben.

6. DELKREDERE

Den rechtlichen Bestand der Forderungen vorausgesetzt (Verität), trägt Finion Capital das Risiko der Zahlungsunfähigkeit oder -unwilligkeit des jeweiligen Debtors für alle angekauften und wirksam erworbenen Forderungen (Delkrederere).

7. SICHERUNG DER ZAHLUNGEN VON DEBITOREN

- 7.1. Finion Capital erfüllt die gesetzlichen Sicherungsanforderungen des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG) für die Entgegennahme von Geldern der Debitoren. Finion Capital sichert von den Debitoren entgegengenommene Gelder durch folgende Sicherungsmethoden: (i) Führen von Treuhandkonten gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 lit. b) ZAG oder (ii) Abschluss einer Bankgarantie gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ZAG.
- 7.2. Finion Capital wird als Treuhänder alle Zahlungseingänge von Debitoren auf vom Kunden an Finion Capital abgetretene Forderungen (siehe Ziffer 5) für den Kunden als Treugeber auf einem Treuhandkonto bei einem oder mehreren deutschen Kreditinstituten entgegennehmen. Die Treuhandkonten werden auf den Namen von Finion Capital als Kontoinhaber in der Form von offenen Treuhandkonten geführt. Finion Capital wird die Kreditinstitute, die die Treuhandkonten führen, auf das Treuhandverhältnis hinweisen. Finion Capital wird sicherstellen, dass die für den Kunden entgegengenommenen Zahlungsbeträge buchungstechnisch jederzeit dem Kunden zuordenbar sein werden und zu keinem Zeitpunkt mit den Geldbeträgen anderer natürlicher oder juristischer Personen als der Zahlungsdienstnutzer, für die sie gehalten werden, vermischt werden, insbesondere nicht mit eigenen Geldbeträgen. Es ist Finion Capital gestattet, Beträge in Höhe von Ansprüchen, die zu Gunsten von Finion Capital gegen den Kunden bestehen, von den Treuhandkonten zu entnehmen. Finion Capital hat den Kunden auf Nachfrage darüber zu unterrichten, bei welchem Kreditinstitut und auf welchem Treuhandkonto die für den Kunden entgegengenommenen Zahlungsbeträge jeweils hinterlegt sind, ob das Kreditinstitut, bei dem die für den Kunden entgegengenommenen Zahlungsbeträge hinterlegt werden, einer Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Einlegern und Anlegern angehört und in welchem Umfang diese Zahlungsbeträge durch diese Einrichtung gesichert sind.
- 7.3. Finion Capital ist berechtigt anstatt einer Sicherung durch Treuhandkonten nach Ziffer 7.2 die Zahlungseingänge von Debitoren durch eine Bankgarantie gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ZAG zu sichern. In diesem Fall wird Finion Capital den Kunden auf Nachfrage darüber unterrichten, bei welchen Kreditinstituten eine Bankgarantie abgeschlossen wurde. Finion Capital stellt dem Händler auf Verlangen einen Nachweis über den Abschluss der Bankgarantie zur Verfügung.

8. FORDERUNGSBEITREIBUNG

Finion Capital ist berechtigt, nach Tilgung der jeweiligen Forderungskaufpreise sämtliche der Beitreibung der jeweiligen angekauften Forderungen dienenden Maßnahmen, auf eigene Kosten nach eigenem Ermessen zu ergreifen, beispielsweise die jeweiligen Debitoren zu mahnen oder den Anspruch gerichtlich durchzusetzen. Finion Capital ist im Rahmen des außergerichtlichen Mahnwesens berechtigt, den Forderungserwerb durch Finion Capital gegenüber dem jeweiligen Debitor offenzulegen (offene Zession) und den jeweiligen Debitor im eigenen Namen unter Verwendung kaufmännischer Mahnschreiben mit von Finion Capital zu bestimmendem Inhalt zu mahnen, verbunden mit der Aufforderung, die vom jeweiligen Debitor geschuldete Zahlung auf das Konto von Finion Capital zu leisten. Finion Capital ist zur Abstimmung der jeweiligen Forderungseinziehung mit dem Kunden nicht verpflichtet.

9. GARANTIE DES KUNDEN, RÜCKTRITTSRECHTE VON FINION CAPITAL

- 9.1. Der Kunde garantiert, dass die der Finion Capital zum Kauf angebotenen Forderungen in der vom Kunden angegebenen Höhe bestehen, deutschem Recht unterliegen, und der jeweiligen Forderung keine Einwendungen, Einreden oder sonstige Leistungsverweigerungsrechte des jeweiligen Debtors entgegenstehen oder entgegenstehen werden, und dass der jeweilige Debitor keine Aufrechnungsmöglichkeit hat oder haben wird.
- 9.2. Der Kunde garantiert, dass er berechtigt ist, über die zum Kauf angebotenen Forderungen uneingeschränkt zu verfügen und dass diese Forderungen nicht mit Rechten Dritter belastet sind.
- 9.3. Der Kunde garantiert die vollständige und mangelfreie Erbringung sämtlicher Leistungen, die der zum Kauf angebotenen Forderungen zu Grunde liegen in der vom Kunden gegenüber dem jeweiligen Debitor geschuldeten Weise.
- 9.4. Der Kunde garantiert, dass mit den Debitoren keine Nachlässe, Stundungen, Vollstreckungs-, Stillhalteabkommen vereinbart wurden oder werden.
- 9.5. Im Fall der Verletzung einer Garantie hat der Kunde Finion Capital wirtschaftlich so zu stellen, wie Finion Capital stünde, wenn die Garantie nicht verletzt worden wäre. Wahlweise ist Finion Capital stattdessen berechtigt, vom betreffenden Kaufvertrag zurückzutreten.
- 9.6. Finion Capital ist zudem berechtigt, von dem jeweiligen Kaufvertrag zurückzutreten, wenn
 - 9.6.1 die jeweilige Forderung aus einer unerlaubten Handlung des jeweiligen Debtors (z.B. Eingehungsbetrug des Debtors bei Vertragsschluss) resultiert;
 - 9.6.2 zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des jeweiligen Kaufangebots (siehe Ziffer 2.3) bereits eine Haftanordnung gegen den jeweiligen Debitor ergangen ist, der jeweilige Debitor die Vermögensauskunft abgegeben hat, ein Schuldenbereinigungsverfahren eingeleitet wurde oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des jeweiligen Debtors eröffnet, mangels Masse abgelehnt und/oder abgeschlossen wurde;



- 9.6.3 der jeweilige Debitor das Bestehen der jeweiligen Forderung substantiiert bestreitet oder die Zahlung auf die Forderung unter Berufung auf sonstige substantiiert vorgebrachte Einwendungen, Einreden oder Leistungsverweigerungsrechte verweigert und der Kunde nach entsprechender Aufforderung von Finion Capital unter Fristsetzung den Vortrag des jeweiligen Debtors nicht substantiiert widerlegt. Finion Capital wird den Kunden in der Aufforderung zur Stellungnahme auf die Bedeutung der gesetzten Frist hinweisen;
- 9.6.4 der Debitor verstorben ist;
- 9.6.5 der Kunde Finion Capital trotz zweimaliger Aufforderung unter Fristsetzung von mindestens zwei Wochen nicht die zur Durchsetzung der jeweiligen angekauften Forderung benötigten Unterlagen und Belege übergibt und/oder nicht die Auskünfte erteilt und Erklärungen abgibt, die zur Durchsetzung der jeweiligen angekauften Forderung erforderlich sind. Finion Capital wird den Kunden spätestens mit der zweiten Aufforderung auf die Bedeutung der gesetzten Frist hinweisen; oder
- 9.6.6 Finion Capital hinsichtlich der jeweiligen Forderung bei deren Ankauf irrtümlich annimmt, dass alle der Kriterien im Sinne von Ziffer 3.1 erfüllt ist. Vorstehende Regelung gilt nicht bei einem freiwilligen Forderungsankauf gemäß Ziffer 3.2, soweit der Kunde im entsprechenden Kaufangebot darauf hingewiesen hat, dass es sich um eine Forderung ohne Ankaufsverpflichtung handelt.
- 9.7 Im Fall des Rücktritts von einem Kaufvertrag nach Ziffern 9.5 oder 9.6 steht Finion Capital gegenüber dem Kunden neben dem Anspruch auf Rückerstattung des jeweiligen Forderungskaufpreises und Erstattung der von Finion Capital getätigten Auslagen (insbesondere Kosten Inkassounternehmen, Rechtsanwalt, Adressermittlung, Gerichts- und Vollstreckungskosten) auch ein Anspruch auf Zahlung einer Aufwandspauschale in Höhe von 10,- Euro zzgl. gesetzl. MwSt. zu.
- 9.8 Darüber hinausgehende oder daneben bestehende gesetzliche Rechte von Finion Capital bleiben unberührt.
- 9.9 Bestreitet ein Debitor den Bestand einer angekauften Forderung ganz oder teilweise, ist der Kunde berechtigt und verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die Umstände hierfür ausgeräumt werden.

10. PFLICHTEN DES KUNDEN

- 10.1. Der Kunde ist verpflichtet, Finion Capital alle erforderlichen Unterlagen und sonstigen Informationen über den Kunden und dessen Debitoren zukommen zu lassen, die Finion Capital zur Durchführung des Partnervertrags, insbesondere zum Einzug der Forderungen bzw. im Zuge des Erwerbs und der Beitreibung der betreffenden Forderungen, oder aus sonstigen Gründen (z.B. aufgrund von Vorgaben des Geldwäschegesetzes, denen Finion Capital und/oder die kontoführenden Banken von Finion Capital unterliegen) benötigt. Der Kunde wird Finion Capital auf Verlangen alle zur Durchsetzung einer angekauften Forderung benötigten Unterlagen und Belege innerhalb von 5 Kalendertagen nach entsprechender Aufforderung durch Finion Capital in Abschrift überlassen und sämtliche sonstigen Auskünfte erteilen und sämtliche Erklärungen abgeben, die zur Durchsetzung einer angekauften Forderung erforderlich sein sollten oder werden.
- 10.2. Der Kunde ist verpflichtet, Finion Capital folgende Daten der jeweiligen Forderung, die er der Finion Capital zum Kauf anbietet, und deren Debitor zu übermitteln:
- Name und Adresse des Debtors
 - Geburtsdatum des Debtors
 - E-Mail-Adresse des Debtors
 - Beginn, Laufzeit, Beitragsperiode und Status des Mitgliedsvertrages mit dem jeweiligen Debitor (gekündigt, ungekündigt)
 - Art und Höhe der vom Debitor geschuldeten Zahlung(en)
 - Fälligkeitszeitpunkt der jeweiligen Forderung
 - Information (IBAN, BIC, Kontoinhaber) zum Bankkonto, von dem der Lastschriftinzug durchgeführt wird.
- Die Übermittlung der vorbezeichneten Forderungsdaten an Finion Capital erfolgt dadurch, dass der Kunde die Magicline GmbH anweist, die vorbezeichneten Forderungsdaten unter Nutzung der Studioverwaltungssoftware „Magicline“ (nachfolgend „Magicline-Software“) an Finion Capital zu übermitteln.
- 10.3. Der Kunde ist verpflichtet, wörtlich oder sinngemäß folgende Formulierung in seine Mitgliedsverträge mit den Debitoren aufzunehmen oder auf sonstige Weise sicher zu stellen, dass er berechtigt ist, die gegen den jeweiligen Debitor bestehenden Forderungen in dem in diesen AGB beschriebenen Umfang an Finion Capital zu verkaufen und abzutreten sowie die Abrechnung und den Einzug sämtlicher verkaufter Forderungen durch die Finion Capital auf ein Konto der Finion Capital durchführen zu lassen: *„Das Studio ist berechtigt, seine Forderungen aus diesem Mitgliedsvertrag gegen mich an ihren externen Dienstleister, Finion Capital GmbH, Raboisen 6, 20095 Hamburg, zu verkaufen und abzutreten und den Forderungseinzug auf den betreffenden Dienstleister zu übertragen. Hiermit erkläre ich mein Einverständnis mit der Weitergabe meiner personenbezogenen Daten (Name; Adresse; Geburtsdatum; Beginn, Laufzeit, Beitragszahlungszyklus und Kündigungsstatus des Mitgliedsvertrages; jeweilige Forderungsart, Forderungshöhe und Forderungsfälligkeit; IBAN, BIC, Kontoinhaber zum Bankkonto, von dem der Lastschriftinzug durchgeführt wird) an den vorgenannten Dienstleister zum Zwecke des Verkaufs, Abtretung, Abrechnung und Einzugs der sich aus dem Mitgliedsvertrag gegen mich ergebenden Forderungen an bzw. durch den vorgenannten Dienstleister.“*
- 10.4. Der Kunde stellt durch wörtliche bzw. sinngemäße Aufnahme der in Ziffer 10.3 beschriebenen Formulierung in seine Mitgliedsverträge oder auf sonstige Weise sicher, dass Finion Capital gegenüber den Debitoren angekaufter Forderungen zur Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe (an einen Inkassodienstleister im Fall des Zahlungsverzugs) der personenbezogenen Daten des betreffenden Debtors berechtigt ist und die Debitoren keine berechtigten Einwände gegen die Datenübermittlung an Finion Capital vorbringen können.
- 10.5. Der Kunde ist verpflichtet, von den Debitoren wirksame, auf Finion Capital als Lastschriftgläubiger lautende SEPA Lastschriftmandate nach Maßgabe eines von Finion Capital zur Verfügung gestellten Formulars einzuholen. Der Kunde wird Finion Capital auf Anforderung unverzüglich die von den Debitoren erteilten SEPA Lastschriftmandate im Original übersenden. Der Kunde wird Finion Capital unverzüglich informieren, wenn ein Debitor gegenüber dem Kunden den Widerruf eines auf Finion Capital ausgestellten SEPA Lastschriftmandats erklärt hat.
- 10.6. Der Kunde ist verpflichtet, Finion Capital seine Musterverträge nebst Geschäftsbedingungen und Datenschutzerklärung in der jeweils gültigen Fassung unaufgefordert zuzuleiten und Finion Capital über Änderungen, insbesondere auch zur Tarifstruktur, unverzüglich zu informieren.
- 10.7. Der Kunde bestätigt, dass er die aus der Leistung an den Debitor resultierende Umsatzsteuer ordnungsgemäß deklariert und an das für ihn zuständige Finanzamt abführt.



- 10.8. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen von Debitoren oder Dritten auf Forderungen, welche von Finion Capital angekauft wurden oder werden, entgegenzunehmen, sondern hat die Debitoren unter Hinweis auf die Forderungsabtretung an Finion Capital zu verweisen. Vorstehende Regelung gilt entsprechend, wenn dem Kunden Schecks, Wechsel oder sonstige Leistungen erfüllungshalber oder an Erfüllung statt angeboten werden. Erfolgen gleichwohl Leistungen von Debitoren oder Dritten auf von Finion Capital bereits angekaufte oder noch anzukaufende Forderungen (z.B. Überweisungen auf das Bankkonto des Kunden), hat der Kunde Finion Capital hierüber unverzüglich zu informieren und die entsprechenden Beträge an Finion Capital auszukehren.
- 11. KAUFPREISZAHLUNGEN, VERRECHNUNG, AUFRECHNUNG**
- 11.1. Die Zahlung der Forderungskaufpreise seitens Finion Capital an den Kunden erfolgt durch Überweisung der zu zahlenden Beträge auf das Auszahlungskonto des Kunden.
- 11.2. Erlangt Finion Capital Kenntnis, dass der Kunde den in einer angekauften Forderung enthaltenen Umsatzsteuerbetrag nicht ordnungsgemäß an das für ihn zuständige Finanzamt abgeführt hat, mindert sich der jeweilige Forderungskaufpreis entsprechend. Für den Fall, dass Finion Capital erst nach Zahlung des Forderungskaufpreises Kenntnis von vorstehenden Umständen erlangt, steht Finion Capital ein Anspruch auf Erstattung des zu viel entrichteten Kaufpreisteils zu.
- 11.3. Finion Capital ist berechtigt, Ansprüche von Finion Capital gegen den Kunden (z.B. auf Schadensersatz gemäß Ziffern 2.4, aus Minderung gemäß Ziffer 11.2, auf Ausgleich von Nachteilen bei Garantieverletzung bzw. Rückerstattung des gezahlten Forderungskaufpreises bei Rücktritt gemäß Ziffer 9.5 und 9.6, auf Zahlung einer Aufwandspauschale gemäß Ziffer 9.7 oder auf Auskehrung vereinnahmter Zahlungen gemäß Ziffer 10.8) mit Ansprüchen des Kunden auf Zahlung von Forderungskaufpreisen zu verrechnen bzw. hiergegen aufzurechnen.
- 12. INKASSOVERFAHREN, SICHERHEITEN FÜR DIE ANSPRÜCHE VON FINION CAPITAL**
- 12.1. Der Kunde ist verpflichtet, fällige Forderungen, (i) für die keine Ankaufsverpflichtung gemäß Ziffer 3.1 besteht und die von Finion Capital nicht gemäß Ziffer 3.2 freiwillig angekauft werden oder (ii) die zunächst von Finion Capital angekauft wurden, hinsichtlich derer Finion Capital aber wirksam vom jeweiligen Kaufvertrag zurückgetreten ist, in das sogenannte Online-Inkassoverfahren der Finion FairPay GmbH, Isaac-Fulda-Allee 9, 55124 Mainz (nachfolgend „Online-Inkassoverfahren“), zu geben. Der Kunde ermächtigt Finion Capital hiermit ausdrücklich, im Rahmen der Abgabe der Forderung gemäß Ziffer 3.3 die Finion FairPay GmbH im Namen und für Rechnung des Kunden mit der Durchführung des Online-Inkassoverfahrens hinsichtlich der betreffenden Forderung zu beauftragen. Finion Capital nimmt die Ermächtigung hiermit an.
- 12.2. Der Kunde tritt hiermit sämtliche künftigen Ansprüche und sonstigen Rechte, die er aus oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Online-Inkassoverfahren gegen die Finion FairPay GmbH erlangt, an Finion Capital zur Sicherung sämtlicher gegenwärtiger und künftiger Ansprüche von Finion Capital gegen den Kunden aus oder im Zusammenhang mit dem Partnerschaftsvertrag (nachfolgend „gesicherte Ansprüche“) ab und ermächtigt Finion Capital hiermit, die Finion FairPay GmbH über die erfolgte Abtretung zu informieren. Finion Capital nimmt die vorbezeichnete Abtretung hiermit an. Zur Vereinnahmung der im Rahmen des jeweiligen Online-Inkassoverfahrens erzielten Erlöse bleibt der Kunde ungeachtet vorbezeichneter Abtretung ermächtigt, solange er mit Zahlungen, die er an Finion Capital auf Grundlage des Partnerschaftsvertrags schuldet, nicht in Verzug gerät.
- 12.3. Finion Capital wird die abgetretenen Ansprüche und sonstigen Rechte (siehe Ziffer 13.1(2)) auf den Kunden zurückübertragen, wenn Finion Capital wegen der gesicherten Ansprüche vollständig befriedigt ist. Finion Capital ist schon vor vollständiger Befriedigung der gesicherten Ansprüche verpflichtet, auf Verlangen die abgetretenen Ansprüche und sonstigen Rechte an den Kunden ganz oder teilweise zurück zu übertragen, sofern der realisierbare Wert sämtlicher Sicherheiten 20 % des Gesamtbetrags der gesicherten Ansprüche nicht nur vorübergehend überschreitet. Finion Capital wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.
- 13. LAUFZEIT PARTNERVERTRAG, KÜNDIGUNG AUS WICHTIGEM GRUND**
- 13.1. Der Partnervertrag ist, soweit im Partnervertrag nicht ausdrücklich abweichend geregelt, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Parteien können den Partnervertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen.
- 13.2. Jede Partei hat das Recht, den Partnervertrag mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- 13.3. Als wichtige Gründe, die jeweils zu einer außerordentlichen fristlosen Kündigung des Partnervertrages durch Finion Capital berechtigen, sind insbesondere auch folgende Umstände anzusehen:
- 13.3.1. Der Kunde gibt die Nutzung der Studioverwaltungssoftware „Magycline“ auf oder wickelt den Forderungseinzug gegenüber einzelnen Debitoren nicht mittels Nutzung der Magycline-Software ab.
- 13.3.2. Der Kunde unterlässt es trotz Abmahnung, Finion Capital im nach Ziffer 2.1 geschuldeten Umfang die Forderungen gegen die Debitoren entsprechend dem in der Magycline-Software angegebenen Beitragskalender in dem in Ziffer 2.2 und 10.2 geregelten Verfahren zum Kauf anzubieten.
- 13.3.3. Der Kunde verletzt trotz Abmahnung eine Garantie im Sinne der Ziffern 9.1 bis 9.4.
- 13.3.4. Der Kunde kommt seinen nach dem Umsatzsteuergesetz bestehenden Pflichten nicht nach und begründet damit eine eigene Haftungsverbindlichkeit für Finion Capital gemäß § 13c UStG.
- 13.3.5. Der Kunde hat bei Abschluss des Partnervertrages schuldhaft unrichtige Angaben über die eigenen Vermögensverhältnisse gemacht.
- 13.3.6. Die Vermögensverhältnisse des Kunden ändern sich nach Abschluss des Partnervertrages in einer Weise, die Finion Capital eine Fortsetzung des Partnervertrages bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin unzumutbar machen.
- 13.3.7. Der Kunde verstößt gegen seine Vertragspflichten und dies führt dazu, dass die Ausübung der Rechte aus dem Partnerschaftsvertrag Finion Capital wesentlich erschwert oder vereitelt wird.



- 13.3.8. Die Durchführung des Partnervertrages und/oder die Durchführung des Lastschriftinzuges gegenüber den Debitoren durch Finion Capital wird von einer hierfür zuständigen Behörde beanstandet und eine von dieser Behörde zur Abstellung der betreffenden Mängel gesetzte Frist verstreicht erfolglos oder mindestens einer der Parteien wird von einer hierfür zuständigen Behörde die weitere Durchführung des Partnervertrages untersagt.
- 13.4. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

14. SONSTIGES

- 14.1. Der Partnervertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 14.2. Änderungen, Ergänzungen oder die Kündigung des Partnervertrages bedürfen der Schriftform. Die Schriftform gilt auch für eine Änderung der Schriftformklausel.
- 14.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Verhandlung, dem Abschluss, der Durchführung, der Beendigung oder einer Verletzung des Partnervertrages ist Hamburg. Sind sachlich die Amtsgerichte zuständig, ist das Amtsgericht Hamburg anzurufen.
- 14.4. Leistungsort (Erfüllungsort) für die Pflichten aus dem Partnervertrag ist der Sitz von Finion Capital. Dies gilt insbesondere auch für die Auskunft-, Vorlage- und Informationspflichten des Kunden gegenüber Finion Capital.
- 14.5. Die Nichtausübung und/oder die nicht sofortige Ausübung oder Geltendmachung eines vertraglichen oder gesetzlichen Rechts von Finion Capital gilt keinesfalls als Verzicht auf dieses Recht und lässt die Möglichkeit späterer oder weiterer Ausübung und/oder Geltendmachung dieses Rechts durch Finion Capital unberührt.
- 14.6. Änderungen dieser AGB werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform oder mittels elektronischer Kommunikation über die Magiline-Software angeboten. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn der Kunde seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen schriftlich oder mittels elektronischer Kommunikation per E-Mail an support-de@finion-capital.com angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird Finion Capital den Kunden in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen dieser AGB angeboten, kann er den Partnervertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn Finion Capital in dem Angebot besonders hinweisen.
- 14.7. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame und/oder undurchführbare Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, durch welche der wirtschaftliche Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soweit als möglich erreicht wird. Entsprechendes gilt im Falle einer unerkannten Lücke dieser AGB.
- 14.8. Beschwerden des Kunden gegenüber Finion Capital GmbH im Hinblick auf sich aus den §§ 675c bis 676c BGB ergebenden Rechten und Pflichten, können an Finion Capital, Bereich Kundenservice, Raboisen 6, 20095 Hamburg, Deutschland oder per E-Mail an support-de@finion-capital.com gerichtet werden. Auf diesem Wege eingereichte Beschwerden werden von Finion Capital in Textform innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang beantwortet. Sofern die Beantwortung aus Gründen, die von Finion Capital nicht zu vertreten sind, nicht innerhalb der Frist möglich sein, wird Finion Capital ein vorläufiges Antwortschreiben versenden, das die Gründe für die Verzögerung bei der Beantwortung der Beschwerde eindeutig angibt und den Zeitpunkt benennt, bis zu dem der Kunde die endgültige Antwort spätestens erhält. Die endgültige Antwort darf nicht später als 35 Arbeitstage nach Eingang der Beschwerde erfolgen.
- 14.9. Finion Capital nimmt am Streitschlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank teil. Ein Schlichtungsantrag kann dort per E-Mail an schlichtung@bundesbank.de, per Fax an +49 69 709090-9901 oder per Post an Deutsche Bundesbank, - Schlichtungsstelle -, Postfach 10 06 02, 60006 Frankfurt am Main eingereicht werden. Ein Formular dafür und weitere Hinweise zum Verfahren stehen auf <https://www.bundesbank.de/de/service/schlichtungsstelle> zum Download zur Verfügung.



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

MEMBERCASH (STUDIO) | STAND 07.01.2026

1. ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für den von der Finion Capital GmbH, Raboisen 6, 20095 Hamburg (nachfolgend „Finion Capital“) mit dem Vertragspartner (nachfolgend „Kunde“) abgeschlossenen Partnervertrag über das Produkt „MemberCash“ (Studiokonto) (nachfolgend einschließlich dieser AGB „Partnervertrag“).
- 1.2. Die Leistungen von Finion Capital im Rahmen des Produkts „MemberCash“ (Studiokonto) gegenüber dem Kunden erfolgen ausschließlich aufgrund der AGB, die mit Abschluss des Partnervertrages seitens des Kunden anerkannt werden. Abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Finion Capital diesen nicht gesondert widerspricht.
- 1.3. Bei Begründung und Durchführung des Partnervertrags handelt der Kunde ausschließlich in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit.
- 1.4. Die Parteien vereinbaren, dass § 675f Abs. 5 S. 2 BGB (Entgelt für Zahlungsdienste), § 675h BGB (Ordentliche Kündigung eines Zahlungsdienstleistungsvertrags), § 675y BGB (Haftung der Zahlungsdienstleister bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Zahlungsauftrags; Nachforschungspflicht), § 675z BGB (Sonstige Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Zahlungsauftrags oder bei einem nicht autorisierten Zahlungsvorgang) sowie § 676 BGB (Nachweis der Ausführung von Zahlungsvorgängen) – soweit diese auf den Partnervertrag überhaupt Anwendung finden – abbedungen sind. Ebenfalls abbedungen werden die sich aus §§ 675d Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. Art. 248 §§ 1-12, § 13 Abs. 1, 3-5 und §§ 14 bis 16 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ergebenden Informationspflichten.
- 1.5. In den AGB enthaltene Bezugnahmen auf Ziffern beziehen sich auf die betreffenden Bestimmungen in den AGB, sofern nicht ausdrücklich Bezug auf Regelungen außerhalb dieser AGB genommen wird.
- 1.6. Sofern in diesen AGB der Begriff „Mitgliedsbeitrag“ oder „Mitgliedsbeiträge“ verwendet wird, umfasst dieser alle regelmäßigen Hauptentgelte des Debitors für die Mitgliedschaft und Nutzung der Sport- oder Fitnessstudios, einschließlich vertraglich vereinbarter Servicepauschalen.

2. ANGEBOT ZUM KAUF VON FORDERUNGEN

- 2.1. Der Kunde ist verpflichtet, während der gesamten Laufzeit des Partnervertrages fortlaufend seine sämtlichen Forderungen gegen die Mitglieder des/der von ihm betriebenen Sport- oder Fitnessstudios (nachfolgend „Debitoren“), hinsichtlich derer eine Ankaufspflichtung der Finion Capital gemäß Ziffer 3.1 besteht, Finion Capital zum Kauf anzubieten.
- 2.2. Das Angebot zum Kauf einer Forderung an Finion Capital (nachfolgend jeweils „Kaufangebot“) unterbreitet der Kunde, indem er die in Ziffer 10.2 aufgeführten Daten in Bezug auf die jeweilige Forderung (nachfolgend jeweils „Forderungsdaten“) in dem in Ziffer 10.2 vorgesehenen Verfahren an Finion Capital übermittelt. Die Übermittlung der jeweiligen Forderungsdaten von noch nicht fälligen Forderungen hat drei Bankarbeitstage vor dem Fälligkeitstag der jeweiligen Forderung zu erfolgen. Bankarbeitstag im Sinne dieser AGB sind alle Tage, an dem Banken in Hamburg, Deutschland, für den Publikumsverkehr geöffnet sind. Vom jeweiligen Kaufangebot ebenfalls umfasst sind Ansprüche auf Erstattung von rückständigen und künftigen Zinsen, Mahn- und Bankrücklastschriftgebühren sowie Inkasso-, Gerichts- und Rechtsanwaltskosten, Schadensersatzansprüche und sonstige Nebenrechte, die dem Kunden hinsichtlich der betreffenden Forderung gegen den jeweiligen Debitor zustehen bzw. zustehen werden.
- 2.3. Ein Kaufangebot wird mit dessen Zugang bei Finion Capital und Eintritt der Fälligkeit der betreffenden Forderung wirksam.
- 2.4. Unterlässt der Kunde es, Finion Capital im vertraglich geschuldeten Umfang (siehe Ziffer 2.1) Forderungen zum Kauf anzubieten, stellt dies eine Verletzung des Partnervertrages durch den Kunden dar. Erfolgt diese Vertragsverletzung seitens des Kunden schuldhaft, ist der Kunde verpflichtet, Finion Capital den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- 2.5. Vorbehaltlich der Ziffer 2.6 beläuft sich der Schadensersatzanspruch von Finion Capital im Fall eines pflichtwidrig unterlassenen Kaufangebots (siehe Ziffer 2.5) auf mindestens den Betrag der Finion Capital jeweils entgangenen Verwaltungsgebühr, welche angefallen wäre, wenn der Kunde Finion Capital die betreffende Forderung zum Kauf angeboten hätte. Finion Capital ist berechtigt, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen. Daneben bestehende gesetzliche Anspruchsgrundlagen bleiben unberührt.
- 2.6. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass Finion Capital kein Schaden entstanden ist oder dass der entstandene Schaden niedriger ist als der von Finion Capital geltend gemachte Schaden.

3. ANNAHME VON KAUFANGEBOTEN

- 3.1. Finion Capital ist nur dann verpflichtet, ein Kaufangebot anzunehmen, wenn in Bezug auf die zum Kauf angebotene Forderung bzw. auf deren Debitor folgende nachstehende Kriterien erfüllt sind:
 - (1) Im Zeitpunkt des Zugangs der Forderungsdaten bei Finion Capital besteht ein vom Debitor erteiltes gültiges Lastschriftmandat, auf dessen Grundlage der Kunde die Forderung von dem Konto des Debitors einziehen kann.
 - (2) Die Forderung ist aus oder im Zusammenhang mit der Nutzung des/der vom Kunden betriebenen Sport- oder Fitnessstudios durch den Debitor entstanden. Bei dem Debitor handelt es sich nicht um den Kunden (oder dessen gesetzlichen Vertreter oder Gesellschafter) oder einen nahen Angehörigen des Kunden (oder dessen gesetzlichen Vertreter oder Gesellschafter) im Sinne von § 15 der Abgabenordnung
 - (3) Der Ankauf der Forderung führt nicht zu einer Überschreitung des Ankaufslimits (wie im nachstehenden Satz definiert). Eine Überschreitung des Ankaufslimits liegt vor, wenn der Debitor mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für die Nutzung der vom Kunden betriebenen Sport- und Fitnessstudio(s) (nachfolgend „Mitgliedsbeitrag“) im nachfolgend beschriebenen Umfang in Verzug ist oder war und die zur Beseitigung der Verzugslage geschuldeten Zahlungen (inklusive der Befriedigung aller gegen den Debitor in diesem Zusammenhang bestehenden Ansprüche im Sinne von Ziffer 2.2 Satz 3) bis zum Zeitpunkt des Zugangs der Forderungsdaten bei Finion Capital nicht oder nicht vollständig erbracht hat. Eine Überschreitung des Ankaufslimits tritt dann ein, wenn



- für die Zahlung des Mitgliedbeitrags ein jährliches Zahlungsintervall (ein solcher Debitor nachfolgend „Jahreszahler“), ein halbjährliches Zahlungsintervall (ein solcher Debitor nachfolgend „Halbjahreszahler“) oder ein vierteljährliches Zahlungsintervall (ein solcher Debitor nachfolgend „Quartalszahler“) vereinbart wurde und der Debitor mit der Zahlung des für eine (1) Beitragsperiode (wie in den nachstehenden Sätzen definiert) geschuldeten Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise in Verzug gerät;
- für die Zahlung des Mitgliedbeitrags ein monatliches Zahlungsintervall (ein solcher Debitor nachfolgend „Monatszahler“) vereinbart wurde und der Debitor mit der Zahlung des für zwei Beitragsperioden (wie in den nachstehenden Sätzen definiert) geschuldeten Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise in Verzug gerät;
- für die Zahlung des Mitgliedbeitrags ein zweiwöchentliches Zahlungsintervall (ein solcher Debitor nachfolgend „Zweiwochenzahler“) vereinbart wurde und der Debitor mit der Zahlung des für drei Beitragsperioden (wie in den nachstehenden Sätzen definiert) geschuldeten Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise in Verzug gerät; oder
- für die Zahlung des Mitgliedbeitrags ein wöchentliches Zahlungsintervall (ein solcher Debitor nachfolgend „Wochenzahler“) vereinbart wurde und der Debitor mit der Zahlung des für vier Beitragsperioden (wie in den nachstehenden Sätzen definiert) geschuldeten Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise in Verzug gerät.

Beitragsperiode im Sinne dieser AGB ist das Zahlungsintervall, in dem der Mitgliedsbeitrag jeweils fällig wird. Bei Jahreszahlern beträgt die Beitragsperiode somit 12 Monate, bei Halbjahreszahlern sechs Monate, bei Quartalszahlern drei Monate, bei Monatszahlern einen (1) Monat, bei Zweiwochenzahlern zwei Wochen und bei Wochenzahlern eine (1) Woche.

(4) Die Forderung wird (i) spätestens drei Bankarbeitstage nach Zugang des betreffenden Kaufangebots bei Finion Capital fällig und (ii) ist zum Zeitpunkt des Zugangs des betreffenden Kaufangebots bei Finion Capital nicht schon länger als zwei Monate fällig und (iii) ist nicht bereits vor Beginn der Laufzeit des Partnervertrages fällig geworden.

(5) Der Debitor hat seinen Wohnsitz (i.S.v. § 8 der Abgabenordnung) innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs oder der Schweiz.

(6) Es handelt sich um keine vom Kunden restfällig gestellte Forderung.

Forderungen, für die eine Ankaufsverpflichtung der Finion Capital nach dieser Ziffer 3.1 besteht, werden nachfolgend als „Forderungen mit Ankaufsverpflichtung“ bezeichnet.

- 3.2. Forderungen, für die keine Ankaufsverpflichtung gemäß Ziffer 3.1 besteht (nachfolgend „Forderungen ohne Ankaufsverpflichtung“) kann der Kunde nach freiem Ermessen Finion Capital zum Kauf anbieten. Der Kunde ist dabei verpflichtet, die entsprechende Forderung bei der Übermittlung ihrer Forderungsdaten gemäß Ziffer 10.2 ausdrücklich als Forderung ohne Ankaufsverpflichtung auszuweisen. Hinsichtlich der Annahme eines entsprechenden Kaufangebotes ist Finion Capital frei. Sofern sich Finion Capital für einen Ankauf der betreffenden Forderung entscheidet, gelten die Regelungen dieser AGB für Forderungen mit Ankaufsverpflichtung entsprechend. Forderungen, die nicht spätestens drei Bankarbeitstage nach Zugang des betreffenden Kaufangebots bei Finion Capital fällig werden (vgl. Ziffer 3.1(4)) sind von einem freiwilligen Ankauf in jedem Fall ausgeschlossen und dürfen vom Kunden auch nicht als Forderung ohne Ankaufsverpflichtung ausgewiesen werden.
- 3.3. Der weitere Umgang mit fälligen Forderungen, für die keine Ankaufsverpflichtung gemäß Ziffer 3.1 besteht und die von Finion Capital nicht gemäß Ziffer 3.2 freiwillig angekauft werden, bestimmt sich nach Ziffer 13. Eine Abgabe der Forderung an einen Inkassodienstleister, wie in Ziffer 13 geregelt, stellt zugleich die Ablehnung des Ankaufs der Forderung durch Finion Capital gegenüber dem Kunden dar. Auf die Abgabe der Forderung weist Finion Capital den Kunden im Rahmen der diesem erteilten elektronischen Forderungsabrechnung hin.
- 3.4. Sofern Finion Capital Forderungen nicht ankaufen will und auch nicht die Voraussetzungen nach Ziffer 13 zur Abgabe an einen Inkassodienstleister vorliegen (Ziffer 3.3), lehnt Finion Capital den Ankauf der betreffenden Forderung in der dem Kunden erteilten elektronischen Forderungsabrechnung ausdrücklich ab.
- 3.5. Finion Capital nimmt das Kaufangebot des Kunden für eine Forderung an, indem
- 3.5.1. Finion Capital den geschuldeten Kaufpreis (abzüglich der im Partnervertrag vereinbarten Verwaltungsgebühr zzgl. hierauf anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer) auf das im Partnervertrag benannte Bankkonto des Kunden (nachfolgend „Auszahlungskonto“) überweist.
- 3.5.2. und Finion Capital den Ankauf der betreffenden Forderung in der dem Kunden erteilten elektronischen Forderungsabrechnung nicht ausdrücklich ablehnt (siehe Ziffer 3.4) bzw. den Ankauf nicht durch Abgabe der Forderung (vgl. vorstehend Ziffer 3.3) ablehnt.
- 3.5.3. Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf den Zugang einer entsprechenden Annahmeerklärung (§ 151 Satz 1 BGB).

4. KAUFPREIS, VERWALTUNGSGEBÜHR, ABRECHNUNG

- 4.1. Der für den Erwerb einer Forderung zu zahlende Kaufpreis (nachfolgend „Forderungskaufpreis“) entspricht 100 % des jeweiligen Brutto-Forderungsbetrages (exklusive des Betrags der mitverkauften Ansprüche und Nebenrechte im Sinne von Ziffer 2.2 Satz 3).
- 4.2. Vom jeweiligen Forderungskaufpreis wird die im Partnervertrag vereinbarte Verwaltungsgebühr (zzgl. hierauf anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer) mittels Verrechnung in Abzug gebracht.
- 4.3. Der Verkauf und die Abtretung der jeweiligen Forderung durch den Kunden an Finion Capital unterliegt nicht der Umsatzsteuer. Der Forderungskaufpreis wird daher jeweils ohne Umsatzsteuer abgerechnet.
- 4.4. Finion Capital erbringt eine Factoringleistung, die mit der Verwaltungsgebühr abgerechnet wird. Am Tag des Ankaufs der jeweiligen Forderung erstellt Finion Capital hinsichtlich der Verwaltungsgebühr eine den Anforderungen des § 14 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) genügende elektronische Rechnung aus.
- 4.5. Im Falle einer Rücklastschrift berechnet Finion Capital gegenüber dem Kunden eine Schadenspauschale in Höhe von 8,10 EUR pro Rücklastschrift. Diese Pauschale deckt die tatsächlich entstandenen Fremdkosten (Bankgebühren) sowie die internen Verwaltungsaufwendungen ab. Dem Kunden bleibt das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass Finion Capital kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die Pauschale entstanden ist. Sollten die tatsächlich entstandenen Fremdkosten und die internen Aufwendungen die Pauschale von 8,10 EUR übersteigen, verzichtet Finion Capital auf die Geltendmachung des übersteigenden Betrags. Für Mitglieder-Bankkonten in Österreich beträgt die Pauschale 12,96 EUR pro Rücklastschrift



5. VORAUSABTRETUNG DER FORDERUNGEN

- 5.1. Der Kunde tritt hiermit im Voraus sämtliche Forderungen nebst Ansprüchen und Nebenrechten im Sinne von Ziffer 2.2 Satz 3, die dem Kunden gegen seine sämtlichen Debitoren zustehen bzw. zustehen werden, an Finion Capital ab. Diese Abtretungen stehen jeweils unter der aufschiebenden Bedingung, dass über die jeweilige Forderung ein Kaufvertrag zustande kommt. Finion Capital nimmt diese Abtretungen hiermit an.
- 5.2. Wenn und soweit eine angekaufte Forderung nicht wirksam an Finion Capital abgetreten wird, ist der Kunde verpflichtet, Finion Capital in jeder Hinsicht so zu stellen, als sei die Forderung wirksam an Finion Capital abgetreten worden.
- 5.3. Der Kunde ermächtigt und bevollmächtigt Finion Capital hiermit, sämtliche gesetzlich erforderlichen und/oder aus Sicht von Finion Capital zweckmäßigen Abtretungsanzeigen gegenüber Debitoren und/oder Dritten abzugeben.

6. DELKREDERE

Den rechtlichen Bestand der Forderungen vorausgesetzt (Verität), trägt Finion Capital das Risiko der Zahlungsunfähigkeit oder –unwilligkeit des jeweiligen Debtors für alle angekauften und wirksam erworbenen Forderungen (Delkredere).

7. EINZIEHUNG DER FORDERUNGSBETRÄGE AUF DAS STUDIOKONTO

- 7.1. Die Beträge der Forderungen, die von Finion Capital angekauft werden (nachfolgend „Forderungsbeträge“), werden von den Konten der jeweiligen Debitoren auf das im Partnervertrag bezeichnete Einziehungskonto, das auf den Namen des Kunden lautet (nachfolgend „Studiokonto“), per Lastschrift eingezogen. Finion Capital wird die kontoführende Bank des Studiokontos auf Grundlage der ihr erteilten Kontovollmacht (siehe Ziffer 7.3) mit der Einziehung der jeweiligen Forderungsbeträge beauftragen.
- 7.2. Der Kunde ist verpflichtet, das Studiokonto einzurichten und (i) während der gesamten Laufzeit des Partnervertrages sowie (ii) über einen Zeitraum von 12 Monaten über die Beendigung des Partnervertrages hinaus zur Abwicklung von Rücklastschriften aufrechtzuerhalten.
- 7.3. Der Kunde bevollmächtigt Finion Capital hiermit, im Namen des Kunden das Studiokonto zu eröffnen und die kontoführende Bank von ihrem Bankgeheimnis im Zusammenhang mit Vorgängen, die das Studiokonto betreffen, gegenüber Finion Capital zu befreien. Der Kunde wird Finion Capital zudem für die Laufzeit des Partnervertrags über das Studiokonto eine unbeschränkte Kontovollmacht einräumen. Zudem bevollmächtigt der Kunde Finion Capital hiermit, ihn in Bezug auf das Studiokonto umfassend gegenüber der kontoführenden Bank unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu vertreten.
- 7.4. Finion Capital ist befugt, sich aus dem Guthaben des Studiokontos hinsichtlich ihrer Ansprüche gegen den Kunden aus oder im Zusammenhang mit dem Partnervertrag (z.B. Ansprüche auf Zahlung der Verwaltungsgebühren) zu befriedigen.
- 7.5. Der Kunde ist verpflichtet, jedwede Verfügungen über das Guthaben auf dem Studiokonto zugunsten Dritter (z.B. Überweisungen, Abtretungen, Verpfändungen, Erteilung von Lastschriftmandaten etc.) während der Laufzeit des Partnervertrags zu unterlassen und Finion Capital über jedwede Pfändungen oder sonstige Maßnahmen Dritter in Bezug auf das Studiokonto unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 7.6. Der Kunde ist verpflichtet, wörtlich oder sinngemäß folgende Formulierung in seine Mitgliedsverträge mit den Debitoren aufzunehmen oder auf sonstige Weise sicher zu stellen, dass er berechtigt ist, die gegen den jeweiligen Debitor bestehenden Forderungen in dem in diesen AGB beschriebenen Umfang an Finion Capital zu verkaufen und abzutreten sowie die Abrechnung und den Einzug sämtlicher verkaufter Forderungen durch die Finion Capital auf das Studiokonto durchführen zu lassen: *„Das Studio ist berechtigt, seine Forderungen aus diesem Mitgliedsvertrag gegen mich an ihren externen Dienstleister, Finion Capital GmbH, Raboisen 6, 20095 Hamburg, zu verkaufen und abzutreten und die Forderungsabrechnung auf den betreffenden Dienstleister zu übertragen. Hiermit erkläre ich mein Einverständnis mit der Weitergabe meiner personenbezogenen Daten (Name; Adresse; Geburtsdatum; Beginn, Laufzeit, Beitragszahlungszyklus und Kündigungsstatus des Mitgliedsvertrages; jeweilige Forderungsart, Forderungshöhe und Forderungsfälligkeit; IBAN, BIC, Kontoinhaber zum Bankkonto, von dem der Lastschrifteinzug durchgeführt wird) an den vorgenannten Dienstleister zum Zwecke des Verkaufs, Abtretung, Abrechnung und Einziehung der sich aus dem Mitgliedsvertrag gegen mich ergebenden Forderungen an bzw. durch den vorgenannten Dienstleister.“*
- 7.7. Der Kunde stellt durch wörtliche bzw. sinngemäße Aufnahme der in Ziffer 7.6 beschriebenen Formulierung in seine Mitgliedsverträge oder auf sonstige Weise sicher, dass Finion Capital gegenüber den Debitoren angekaufter Forderungen zur Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe (an einen Inkassodienstleister im Fall des Zahlungsverzugs) der personenbezogenen Daten des betreffenden Debtors berechtigt ist und die Debitoren keine berechtigten Einwände gegen die Datenübermittlung an Finion Capital vorbringen können.
- 7.8. Der Kunde ist verpflichtet, von den Debitoren wirksame, auf den Kunden als Lastschriftgläubiger lautende SEPA Lastschriftmandate einzuholen. Der Kunde wird Finion Capital auf Anforderung unverzüglich die von den Debitoren erteilten SEPA Lastschriftmandate in Kopie übersenden. Der Kunde wird Finion Capital unverzüglich informieren, wenn ein Debitor gegenüber dem Kunden den Widerruf eines erteilten SEPA Lastschriftmandats erklärt hat.

8. FORDERUNGSBEITREIBUNG

Finion Capital ist berechtigt, nach Tilgung der jeweiligen Forderungskaufpreise sämtliche der Beitreibung der jeweiligen angekauften Forderungen dienenden Maßnahmen, auf eigene Kosten nach eigenem Ermessen zu ergreifen, beispielsweise die jeweiligen Debitoren zu mahnen oder den Anspruch gerichtlich durchzusetzen. Finion Capital ist im Rahmen des außergerichtlichen Mahnwesens berechtigt, den Forderungserwerb durch Finion Capital gegenüber dem jeweiligen Debitor offenzulegen (offene Zession) und den jeweiligen Debitor im eigenen Namen unter Verwendung kaufmännischer Mahnschreiben mit von Finion Capital zu bestimmendem Inhalt zu mahnen, verbunden mit der Aufforderung, die vom jeweiligen Debitor geschuldete Zahlung auf das Konto von Finion Capital zu leisten. Finion Capital ist zur Abstimmung der jeweiligen Forderungseinziehung mit dem Kunden nicht verpflichtet.

9. GARANTIE DES KUNDEN, RÜCKTRITTSRECHTE VON FINION CAPITAL

- 9.1. Der Kunde garantiert, dass die der Finion Capital zum Kauf angebotenen Forderungen in der vom Kunden angegebenen Höhe bestehen, deutschem Recht unterliegen, und der jeweiligen Forderung keine Einwendungen, Einreden oder sonstige Leistungsverweigerungsrechte des jeweiligen Debtors entgegenstehen oder entgegenstehen werden, und dass der jeweilige Debitor keine Aufrechnungsmöglichkeit hat oder haben wird.



- 9.2. Der Kunde garantiert, dass er berechtigt ist, über die zum Kauf angebotenen Forderungen uneingeschränkt zu verfügen und dass diese Forderungen nicht mit Rechten Dritter belastet sind.
- 9.3. Der Kunde garantiert die vollständige und mangelfreie Erbringung sämtlicher Leistungen, die der zum Kauf angebotenen Forderungen zu Grunde liegen in der vom Kunden gegenüber dem jeweiligen Debitor geschuldeten Weise.
- 9.4. Der Kunde garantiert, dass mit den Debitoren keine Nachlässe, Stundungen, Vollstreckungs-, Stillhalteabkommen vereinbart wurden oder werden.
- 9.5. Im Fall der Verletzung einer Garantie hat der Kunde Finion Capital wirtschaftlich so zu stellen, wie Finion Capital stünde, wenn die Garantie nicht verletzt worden wäre. Wahlweise ist Finion Capital stattdessen berechtigt, vom betreffenden Kaufvertrag zurückzutreten.
- 9.6. Finion Capital ist zudem berechtigt, von dem jeweiligen Kaufvertrag zurückzutreten, wenn
 - 9.6.1. die jeweilige Forderung aus einer unerlaubten Handlung des jeweiligen Debtors (z.B. Eingehungsbetrug des Debtors bei Vertragsschluss) resultiert;
 - 9.6.2. zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des jeweiligen Kaufangebots (siehe Ziffer 2.3) bereits eine Haftanordnung gegen den jeweiligen Debitor ergangen ist, der jeweilige Debitor die Vermögensauskunft abgegeben hat, ein Schuldenbereinigungsverfahren eingeleitet wurde oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des jeweiligen Debtors eröffnet, mangels Masse abgelehnt und/oder abgeschlossen wurde;
 - 9.6.3. der jeweilige Debitor das Bestehen der jeweiligen Forderung substantiiert bestreitet oder die Zahlung auf die Forderung unter Berufung auf sonstige substantiiert vorgebrachte Einwendungen, Einreden oder Leistungsverweigerungsrechte verweigert und der Kunde nach entsprechender Aufforderung von Finion Capital unter Fristsetzung den Vortrag des jeweiligen Debtors nicht substantiiert widerlegt. Finion Capital wird den Kunden in der Aufforderung zur Stellungnahme auf die Bedeutung der gesetzten Frist hinweisen;
 - 9.6.4. der Debitor verstorben ist;
 - 9.6.5. der Kunde Finion Capital trotz zweimaliger Aufforderung unter Fristsetzung von mindestens zwei Wochen nicht die zur Durchsetzung der jeweiligen angekauften Forderung benötigten Unterlagen und Belege übergibt und/oder nicht die Auskünfte erteilt und Erklärungen abgibt, die zur Durchsetzung der jeweiligen angekauften Forderung erforderlich sind. Finion Capital wird den Kunden spätestens mit der zweiten Aufforderung auf die Bedeutung der gesetzten Frist hinweisen; oder
 - 9.6.6. Finion Capital hinsichtlich der jeweiligen Forderung bei deren Ankauf irrtümlich annimmt, dass alle der Kriterien im Sinne von Ziffer 3.1 erfüllt sind. Vorstehende Regelung gilt nicht bei einem freiwilligen Forderungsankauf gemäß Ziffer 3.2, soweit der Kunde im entsprechenden Kaufangebot darauf hingewiesen hat, dass es sich um eine Forderung ohne Ankaufsverpflichtung handelt.
- 9.7. Im Fall des Rücktritts von einem Kaufvertrag nach Ziffern 9.5 oder 9.6 steht Finion Capital gegenüber dem Kunden neben dem Anspruch auf Rückerstattung des jeweiligen Forderungskaufpreises und Erstattung der von Finion Capital getätigten Auslagen (insbesondere Kosten Inkassounternehmen, Rechtsanwalt, Adressermittlung, Gerichts- und Vollstreckungskosten) auch ein Anspruch auf Zahlung einer Aufwandspauschale in Höhe von 10,- Euro zzgl. gesetzl. MwSt. zu.
- 9.8. Darüber hinausgehende oder daneben bestehende gesetzliche Rechte von Finion Capital bleiben unberührt.
- 9.9. Bestreitet ein Debitor den Bestand einer angekauften Forderung ganz oder teilweise, ist der Kunde berechtigt und verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die Umstände hierfür ausgeräumt werden.

10. PFLICHTEN DES KUNDEN

- 10.1. Der Kunde ist verpflichtet, Finion Capital alle erforderlichen Unterlagen und sonstigen Informationen über den Kunden und dessen Debitoren zukommen zu lassen, die Finion Capital zur Durchführung des Partnervertrags, insbesondere zum Einzug der Forderungen bzw. im Zuge des Erwerbs und der Beitreibung der betreffenden Forderungen, oder aus sonstigen Gründen (z.B. aufgrund von Vorgaben des Geldwäschegesetzes, denen Finion Capital und/oder die kontoführenden Banken von Finion Capital unterliegen) benötigt. Der Kunde wird Finion Capital auf Verlangen alle zur Durchsetzung einer angekauften Forderung benötigten Unterlagen und Belege innerhalb von 5 Kalendertagen nach entsprechender Aufforderung durch Finion Capital in Abschrift überlassen und sämtliche sonstigen Auskünfte erteilen und sämtliche Erklärungen abgeben, die zur Durchsetzung einer angekauften Forderung erforderlich sein sollten oder werden.
- 10.2. Der Kunde ist verpflichtet, Finion Capital folgende Daten der jeweiligen Forderung, die er der Finion Capital zum Kauf anbietet, und deren Debitor zu übermitteln:
 - Name und Adresse des Debtors
 - Geburtsdatum des Debtors
 - E-Mail-Adresse des Debtors
 - Beginn, Laufzeit, Beitragsperiode und Status des Mitgliedsvertrages mit dem jeweiligen Debitor (gekündigt, ungekündigt)
 - Art und Höhe der vom Debitor geschuldeten Zahlung(en)
 - Fälligkeitszeitpunkt der jeweiligen Forderung
 - Information (IBAN, BIC, Kontoinhaber) zum Bankkonto, von dem der Lastschriftinzug durchgeführt wird
 - IBAN des Studiokontos, Gläubiger-ID des Kunden sowie die Mandatsreferenz des jeweiligen Lastschriftmandats.Die Übermittlung der vorbezeichneten Forderungsdaten an Finion Capital erfolgt dadurch, dass der Kunde die Magicline GmbH anweist, die vorbezeichneten Forderungsdaten unter Nutzung der Studioverwaltungssoftware „Magicline“ (nachfolgend „Magicline-Software“) an Finion Capital zu übermitteln.
- 10.3. Der Kunde ist verpflichtet, Finion Capital seine Musterverträge nebst Geschäftsbedingungen und Datenschutzerklärung in der jeweils gültigen Fassung unaufgefordert zuzuleiten und Finion Capital über Änderungen, insbesondere auch zur Tarifstruktur, unverzüglich zu informieren.
- 10.4. Der Kunde bestätigt, dass er die aus der Leistung an den Debitor resultierende Umsatzsteuer ordnungsgemäß deklariert und an das für ihn zuständige Finanzamt abführt.
- 10.5. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen von Debitoren oder Dritten auf Forderungen, welche von Finion Capital angekauft wurden oder werden, auf einem anderen Wege als durch Einziehung auf das Studiokonto entgegenzunehmen. Erfolgen gleichwohl Leistungen von Debitoren oder Dritten auf von Finion Capital bereits angekaufte oder noch anzukaufende Forderungen (z.B. Überweisungen auf ein anderes Konto des Kunden), hat der Kunde Finion Capital hierüber unverzüglich zu informieren und die entsprechenden Beträge an Finion Capital auszukehren.



11. KAUFPREISZAHLUNGEN, VERRECHNUNG, AUFRECHNUNG

- 11.1. Die Zahlung der Forderungskaufpreise seitens Finion Capital an den Kunden erfolgt durch Überweisung der zu zahlenden Beträge von dem Studiokonto auf das Auszahlungskonto des Kunden.
- 11.2. Erlangt Finion Capital Kenntnis, dass der Kunde den in einer angekauften Forderung enthaltenen Umsatzsteuerbetrag nicht ordnungsgemäß an das für ihn zuständige Finanzamt abgeführt hat, mindert sich der jeweilige Forderungskaufpreis entsprechend. Für den Fall, dass Finion Capital erst nach Zahlung des Forderungskaufpreises Kenntnis von vorstehenden Umständen erlangt, steht Finion Capital ein Anspruch auf Erstattung des zu viel entrichteten Kaufpreisteils zu.
- 11.3. Finion Capital ist berechtigt, Ansprüche von Finion Capital gegen den Kunden (z.B. auf Schadensersatz gemäß Ziffern 2.4, aus Minderung gemäß Ziffer 11.2, auf Ausgleich von Nachteilen bei Garantieverletzung bzw. Rückerstattung des gezahlten Forderungskaufpreises bei Rücktritt gemäß Ziffer 9.5 und 9.6, auf Zahlung einer Aufwandspauschale gemäß Ziffer 9.7 oder auf Auskehrung vereinnahmter Zahlungen gemäß Ziffer 10.5) mit Ansprüchen des Kunden auf Zahlung von Forderungskaufpreisen zu verrechnen bzw. hiergegen aufzurechnen.

12. INKASSOVERFAHREN, SICHERHEITEN FÜR DIE ANSPRÜCHE VON FINION CAPITAL

- 12.1. Der Kunde ist verpflichtet, fällige Forderungen, (i) für die keine Ankaufspflicht gemäß Ziffer 3.1 besteht und die von Finion Capital nicht gemäß Ziffer 3.2 freiwillig angekauft werden oder (ii) die zunächst von Finion Capital angekauft wurden, hinsichtlich derer Finion Capital aber wirksam vom jeweiligen Kaufvertrag zurückgetreten ist, in das sogenannte Online-Inkassoverfahren der Finion FairPay GmbH, Isaac-Fulda-Allee 9, 55124 Mainz (nachfolgend „Online-Inkassoverfahren“), zu geben. Der Kunde ermächtigt Finion Capital hiermit ausdrücklich, die Finion FairPay GmbH im Namen und für Rechnung des Kunden mit der Durchführung des Online-Inkassoverfahrens hinsichtlich der betreffenden Forderung zu beauftragen. Finion Capital nimmt die Ermächtigung hiermit an.
- 12.2. Der Kunde tritt hiermit sämtliche künftigen Ansprüche und sonstigen Rechte, die er aus oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Online-Inkassoverfahren gegen die Finion FairPay GmbH erlangt, an Finion Capital zur Sicherung sämtlicher gegenwärtiger und künftiger Ansprüche von Finion Capital gegen den Kunden aus oder im Zusammenhang mit dem Partnerschaftsvertrag (nachfolgend „gesicherte Ansprüche“) ab und ermächtigt Finion Capital hiermit, die Finion FairPay GmbH über die erfolgte Abtretung zu informieren. Finion Capital nimmt die vorbezeichnete Abtretung hiermit an. Zur Vereinnahmung der im Rahmen des jeweiligen Online-Inkassoverfahrens erzielten Erlöse bleibt der Kunde ungeachtet vorbezeichneter Abtretung ermächtigt, solange er mit Zahlungen, die er an Finion Capital auf Grundlage des Partnerschaftsvertrags schuldet, nicht in Verzug gerät.
- 12.3. Finion Capital wird die abgetretenen Ansprüche und sonstigen Rechte (siehe Ziffer 13.2(2)) auf den Kunden zurückübertragen, wenn Finion Capital wegen der gesicherten Ansprüche vollständig befriedigt ist. Finion Capital ist schon vor vollständiger Befriedigung der gesicherten Ansprüche verpflichtet, auf Verlangen die abgetretenen Ansprüche und sonstigen Rechte an den Kunden ganz oder teilweise zurück zu übertragen, sofern der realisierbare Wert sämtlicher Sicherheiten 20 % des Gesamtbetrags der gesicherten Ansprüche nicht nur vorübergehend überschreitet. Finion Capital wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

13. LAUFZEIT PARTNERVERTRAG, KÜNDIGUNG AUS WICHTIGEM GRUND

- 13.1. Der Partnervertrag ist, soweit im Partnervertrag nicht ausdrücklich abweichend geregelt, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Parteien können den Partnervertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen.
- 13.2. Jede Partei hat das Recht, den Partnervertrag mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- 13.3. Als wichtige Gründe, die jeweils zu einer außerordentlichen fristlosen Kündigung des Partnervertrages durch Finion Capital berechtigen, sind insbesondere auch folgende Umstände anzusehen:
 - 13.3.1. Der Kunde gibt die Nutzung der Studioverwaltungssoftware „Magieline“ auf oder wickelt den Forderungseinzug gegenüber einzelnen Debitoren nicht mittels Nutzung der Magieline-Software ab.
 - 13.3.2. Der Kunde unterlässt es trotz Abmahnung, Finion Capital im nach Ziffer 2.1 geschuldeten Umfang die Forderungen gegen die Debitoren entsprechend dem in der Magieline-Software angegebenen Beitragskalender in dem in Ziffer 2.2 und 10.2 geregelten Verfahren zum Kauf anzubieten.
 - 13.3.3. Der Kunde verletzt trotz Abmahnung eine Garantie im Sinne der Ziffern 9.1 bis 9.4.
 - 13.3.4. Der Kunde kommt seinen nach dem Umsatzsteuergesetz bestehenden Pflichten nicht nach und begründet damit eine eigene Haftungsverbindlichkeit für Finion Capital gemäß § 13c UStG.
 - 13.3.5. Der Kunde hat bei Abschluss des Partnervertrages schuldhaft unrichtige Angaben über die eigenen Vermögensverhältnisse gemacht.
 - 13.3.6. Die Vermögensverhältnisse des Kunden ändern sich nach Abschluss des Partnervertrages in einer Weise, die Finion Capital eine Fortsetzung des Partnervertrages bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin unzumutbar machen.
 - 13.3.7. Der Kunde verstößt gegen seine Vertragspflichten und dies führt dazu, dass die Ausübung der Rechte aus dem Partnerschaftsvertrag Finion Capital wesentlich erschwert oder vereitelt wird.
 - 13.3.8. Die Durchführung des Partnervertrages und/oder die Durchführung des Lastschriftinzuges gegenüber den Debitoren durch Finion Capital wird von einer hierfür zuständigen Behörde beanstandet und eine von dieser Behörde zur Abstellung der betreffenden Mängel gesetzte Frist verstreicht erfolglos oder mindestens einer der Parteien wird von einer hierfür zuständigen Behörde die weitere Durchführung des Partnervertrages untersagt.
- 13.4. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

14. SONSTIGES

- 14.1. Der Partnervertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 14.2. Änderungen, Ergänzungen oder die Kündigung des Partnervertrages bedürfen der Schriftform. Die Schriftform gilt auch für eine Änderung der Schriftformklausel.
- 14.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Verhandlung, dem Abschluss, der Durchführung, der Beendigung oder einer Verletzung des Partnervertrages ist Hamburg. Sind sachlich die Amtsgerichte zuständig, ist das Amtsgericht Hamburg anzurufen.
- 14.4. Leistungsort (Erfüllungsort) für die Pflichten aus dem Partnervertrag ist der Sitz von Finion Capital. Dies gilt insbesondere auch für die Auskunft-, Vorlage- und Informationspflichten des Kunden gegenüber Finion Capital.



- 14.5. Die Nichtausübung und/oder die nicht sofortige Ausübung oder Geltendmachung eines vertraglichen oder gesetzlichen Rechts von Finion Capital gilt keinesfalls als Verzicht auf dieses Recht und lässt die Möglichkeit späterer oder weiterer Ausübung und/oder Geltendmachung dieses Rechts durch Finion Capital unberührt.
- 14.6. Änderungen dieser AGB werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform oder mittels elektronischer Kommunikation über die Magiline-Software angeboten. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn der Kunde seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen schriftlich oder mittels elektronischer Kommunikation per E-Mail an support-de@finion-capital.com angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird Finion Capital den Kunden in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen dieser AGB angeboten, kann er den Partnervertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn Finion Capital in dem Angebot besonders hinweisen.
- 14.7. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame und/oder undurchführbare Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, durch welche der wirtschaftliche Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soweit als möglich erreicht wird. Entsprechendes gilt im Falle einer unerkannten Lücke dieser AGB.
- 14.8. Beschwerden des Kunden gegenüber Finion Capital GmbH im Hinblick auf sich aus den §§ 675c bis 676c BGB ergebenden Rechten und Pflichten, können an Finion Capital, Bereich Kundenservice, Raboisen 6, 20095 Hamburg, Deutschland oder per E-Mail an support-de@finion-capital.com gerichtet werden. Auf diesem Wege eingereichte Beschwerden werden von Finion Capital in Textform innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang beantwortet. Sofern die Beantwortung aus Gründen, die von Finion Capital nicht zu vertreten sind, nicht innerhalb der Frist möglich sein, wird Finion Capital ein vorläufiges Antwortschreiben versenden, das die Gründe für die Verzögerung bei der Beantwortung der Beschwerde eindeutig angibt und den Zeitpunkt benennt, bis zu dem der Kunde die endgültige Antwort spätestens erhält. Die endgültige Antwort darf nicht später als 35 Arbeitstage nach Eingang der Beschwerde erfolgen.
- 14.9. Finion Capital nimmt am Streitschlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank teil. Ein Schlichtungsantrag kann dort per E-Mail an schlichtung@bundesbank.de, per Fax an +49 69 709090-9901 oder per Post an Deutsche Bundesbank, - Schlichtungsstelle -, Postfach 10 06 02, 60006 Frankfurt am Main eingereicht werden. Ein Formular dafür und weitere Hinweise zum Verfahren stehen auf <https://www.bundesbank.de/de/service/schlichtungsstelle> zum Download zur Verfügung.